
**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über das Erlernen der deutschen Sprache in der Russischen Föderation
und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 25. Juli 2007

Das in Jekaterinburg am 9. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über das Erlernen der deutschen Sprache in der Russischen Föderation und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 11 erfüllt sind.

Berlin, den 25. Juli 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Russischen Föderation
über das Erlernen der deutschen Sprache in der Russischen Föderation
und der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Russischen Föderation,
im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

geleitet von dem am 16. Dezember 1992 in Moskau unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit,

unter Berücksichtigung der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation bestehenden langen historischen Traditionen der kulturellen Zusammenarbeit,

in dem Wunsch, die bilateralen kulturellen und wissenschaftlichen Verbindungen, das gegenseitige Verständnis und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern und Völkern zu stärken und fortzuentwickeln,

als Ausdruck des Bestrebens, die Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und der Kultur weiter auszubauen,

von der Auffassung geleitet, dass die Verbesserung der Kenntnisse der deutschen und der russischen Sprache und der Kultur der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation in beiden Ländern zum Ausbau der Zusammenarbeit und Verständigung der Völker beitragen wird,

in der mit anderen europäischen Partnern geteilten Überzeugung, dass in Europa Kenntnisse von mindestens zwei Fremdsprachen einer der Schlüsselfaktoren für Beschäftigung, Bildung und persönliche Entfaltung darstellen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern das Erlernen und den Unterricht der deutschen Sprache und Literatur sowie der Kultur der Bundesrepublik Deutschland an Bildungseinrichtungen verschiedener Art in der Russischen Föderation und der russischen Sprache sowie das Studium der Literatur und der Kultur der Russischen Föderation an Bildungseinrichtungen verschiedener Art in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

Unter Berücksichtigung des Willens von Eltern, Schülern und Studenten unterstützen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihrer Zuständigkeit die Verbesserung der Qualität des Deutschunterrichts in der Russischen Föderation und des Russischunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland und die Erhöhung der Zahl der diese Sprachen Erlernenden.

Artikel 3

Die Vertragsparteien unterstützen den Erwerb von Sprachkenntnissen und den beruflichen und privaten Bedürfnissen entsprechenden kommunikativen Fertigkeiten in der Sprache des Staates der anderen Vertragspartei durch möglichst alle Bevölkerungsgruppen, in erster Linie durch Schüler und Studenten.

Um dieses Ziel zu erreichen, führen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen durch:

- einen Austausch von qualifizierten Fachleuten, Wissenschaftlern und Pädagogen zur Abhaltung von Vorlesungen und praktischen Übungen zur deutschen Sprache und Literatur an Bildungseinrichtungen in der Russischen Föderation und zur russischen Sprache und Literatur an Bildungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland;
- eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbesserung der Methoden des Deutschunterrichts in der Russischen Föderation und des Russischunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland;
- Austausch von pädagogischen Dokumentationen, Lehrbüchern, Bibliotheks- und Informationsressourcen und anderem Material;
- einen Erfahrungs- und Informationsaustausch im Bereich moderner Techniken des Fremdsprachenunterrichts;
- einen Austausch von Deutsch beziehungsweise Russisch lernenden Studenten zur Verbesserung der Ausbildung in der von ihnen gewählten Fachrichtung;
- einen Austausch von Lehrkräften der deutschen und russischen Sprache und Literatur zu Hospitationen, Fortbildung und Forschung;
- Organisation von Sommersprachkursen für Fachkräfte nicht-philologischer Bereiche und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation.

Artikel 4

Die Vertragsparteien fördern die Vervollkommnung von Lehrinhalten zur Erlangung von Kenntnissen über die moderne deutsche Sprache, Literatur und Kultur in der Russischen Föderation und über die moderne russische Sprache, Literatur und Kultur in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 5

Die Vertragsparteien fördern die Intensivierung und Entwicklung direkter Partnerschaften, einschließlich von Austauschmaßnahmen, zwischen allgemeinbildenden Einrichtungen mit Deutsch- und Russischunterricht und Hochschuleinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation, an denen Deutsch und Russisch, deutsche und russische Literatur und die Kultur der Staaten der Vertragsparteien studiert werden.

Artikel 6

Die Vertragsparteien fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisation und Durchführung von Deutsch- und Russischolympiaden und -wettbewerben zur Auszeichnung der besten Kenntnisse der deutschen und russischen Sprache, Literatur und Kultur in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation sowie Begegnungen von deutschen und russischen Studenten, Schülern und sonstigen Jugendlichen, die sich für die Sprache, Literatur und Kultur in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation interessieren.

Artikel 7

Die Vertragsparteien fördern die Einsetzung gemischter Autorentams zur gemeinsamen Erstellung von Lehrbüchern der deutschen und russischen Sprache und Literatur für unterschiedliche Stufen und Arten des Unterrichtens.

Artikel 8

Die Vertragsparteien setzen eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein, die im Rahmen abgestimmter Protokolle die konkreten Bedingungen für die Umsetzung der Ausrichtungen der Zusammenarbeit festlegt.

Artikel 9

Die Vertragsparteien unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Massenmedien bei der Berichterstattung über Veranstaltungen zum Erlernen und Unterrichten der russischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Sprache in der Russischen Föderation.

Artikel 10

Dieses Abkommen schließt andere, im beiderseitigen Interesse liegende und gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien

zu vereinbarende Formen der Zusammenarbeit beim Erlernen und Unterrichten der deutschen Sprache, Literatur und Kultur in der Russischen Föderation und der russischen Sprache, Literatur und Kultur in der Bundesrepublik Deutschland nicht aus.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit außer Kraft tritt.

Geschehen zu Jekaterinburg am 9. Oktober 2003 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Hans-Friedrich von Ploetz

Für die Regierung der Russischen Föderation

Wladimir Michailowitsch Filippow